

1984
2022

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

AUSGABE 1/2022

NEWSLETTER

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

endlich sind wieder Feiern und Feste mit Familien und Freunden möglich.
Der Nachholbedarf ist groß!

Auch bei Hochzeiten ist dies spürbar. Der pandemiebedingte Rückgang der Jahre 2020/21 scheint vorbei zu sein. Denn was ist schon eine Hochzeit ohne die entsprechende Feier.

Wir erstellen für unsere Mandanten anlässlich der Hochzeit häufig einen individuellen Ehevertrag. Er gilt für immer mehr junge Paare als ideale Gestaltungs- und Planungsmöglichkeit für die gemeinsame Zukunft. Allen Paaren, die sich jetzt trauen, sich zu trauen gilt unser herzlicher Glückwunsch.

In der Pandemie hat sich herausgestellt, dass viele unserer Mandanten mit unserem Angebot an Telefon- oder Videokonferenzen sehr zufrieden waren.

Dies möchten wir auch weiterhin beibehalten und laden Sie hierzu gerne ein.

Ihre
Renate Maltry
Rechtsanwältin



Nur die richtige Form zählt! Elektronische Testamente nicht möglich.



Seit der Pandemie hat die Digitalisierung in vielen Bereichen „Fahrt aufgenommen“. Im Erbrecht hat sie im Vergleich zu anderen Ländern noch keinen Einzug gefunden.

Ein australisches Gericht z.B. erkannte bereits im Oktober 2017 eine SMS als wirksames Testament an.

Wer in Deutschland ein Testament wirksam erstellen möchte, ist an strenge Anforderungen gebunden.

Gem. § 2247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) kann ein Testament durch ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament errichtet werden.

Bei Ehegatten genügt es zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2247 BGB, wenn einer der Ehegatten das Testament schreibt, unterschreibt und der andere Ehegatte dieses handschriftliche Testament ebenfalls eigenhändig unterschreibt.

Alternativ gibt es die Möglichkeit, das Testament notariell zu beurkunden. Die Kosten hierfür bemessen sich nach den vorhandenen Vermögenswerten. Angesichts der Tatsache, dass Testamente oftmals doch neuen Lebenssituationen angepasst werden sollten, scheuen viele die damit verbundenen hohen Kosten.

Selbstgefertigte Testamente oder solche, die mit Hilfe von Dr. Google erstellt werden, bereiten aber häufig Schwierigkeiten und führen im Zweifel zu Rechtsstreitigkeiten.

Eine aktuelle Entscheidung des BGH vom 10.11.2021 macht dies deutlich. Ein Ehepaar hatte ein gemeinschaftliches Testament errichtet. Als Schlusserven setzten sie für einen Erbteil eine Erbengemeinschaft aus 5 befreundeten Familien ein. Diese Familien haben sie im Testament nicht benannt, sondern dargelegt, dass die Namen und Adressen für diesen Erbteil im PC - Ausdruck angehängt sind und dieser persönlich unterschrieben ist.

Die Anlage mit den namentlich benannten befreundeten Ehepaaren war mit Datum versehen und von beiden Ehegatten unterschrieben worden. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 10.11.2021 erklärt, dass diese Erbeinsetzung unwirksam ist.

Die für die Erbeinsetzung erforderliche Form sei nicht eingehalten worden, so der BGH.

Aus dem eigenhändigen Testament sei nicht hinreichend bestimmt, dass die in der Anla-

ge aufgelisteten Personen Erben sein sollten. Sämtliche Verfügungen des Erblassers müssen, um wirksam zu sein, die im BGB –Bürgerlichen Gesetzbuch– festgehaltenen Formerfordernisse erfüllen.

Zwar ist es zulässig, wenn in einem Testament auf eine andere Verfügung verwiesen wird.

Diese muss jedoch wiederum die im BGB festgelegten Formerfordernisse erfüllen. Das sind, wie oben dargelegt, die notarielle Beurkundung oder die vollständige handschriftliche Errichtung.

Die Bezugnahme auf ein Schriftstück nur zur Erläuterung eines Testaments ist dabei zulässig, weil es sich nur um eine Erläuterung zur Auslegung eines Willens handelt.

Die ergänzende oder inhaltsbestimmende Bezugnahme ist jedoch unzulässig.

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung unserer Gesellschaft beschäftigen sog. Hybridtestamente vermehrt die Rechtsprechung.

Ein Hybridtestament ist ein Testament, das sich aus einem formwirksamen Haupttestament und einem formunwirksamen Verweisdokument zusammensetzt. Diverse Oberlandesgerichte haben solche Testamente in den vergangenen Jahren vielfach akzeptiert, so das OLG Hamm bei einem Verweis auf eine maschinengeschriebene Liste lebender Verwandter, oder das OLG

Hamburg, bei einem Verweis auf eine nicht unterschriebene Liste mildtätiger Organisationen. Dieser modernen und zeitgemäßen Entwicklung hat der BGH mit der oben genannten Entscheidung nun ein Ende gesetzt.

Der Erblasser kann somit nicht auf Schriftstücke, die nicht der Testamentsform genügen, Bezug nehmen, geschweige denn eine andere Testamentsform als vom Gesetzgeber vorgeschrieben wählen.

Bei diesen vom Gesetzgeber gesetzlich festgelegten Anforderungen an die Form handelt es sich um Bestimmungen, die aus dem Jahr 1900 stammen. Das Erbrecht hat seit diesem Zeitpunkt kaum Reformen erfahren.

Im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn hinken wir auch diesbezüglich hinter einer Modernisierung her. In Frankreich und in Italien gibt es z.B. das geheime Testament, das vom Erblasser oder einem Dritten maschinen- oder handschriftlich niedergeschrieben, vom Erblasser unterschrieben und verschlossen und versiegelt einem Notar in Gegenwart von zwei Zeugen übergeben wird.

In den USA haben einige Bundesstaaten eine digitale Testamentsform zugelassen, z.B. in Nevada, Indiana, Arizona und Florida.

Eine Reform wäre hier dringend notwendig, um zeitgemäße und bürgerfreundliche Regelungen treffen zu können.

Ein Tablet-Testament oder ein digitales Testament, das nicht mehr handschriftlich verfasst sein muss, sollte künftig möglich sein. Schutzaspekte wie Beweissicherung, Identifikation, Übereilungsschutz oder Ernstlichkeit des Erblasserwillens sollten ausreichende Berücksichtigung finden.

Berücksichtigt man diese Aspekte, wäre dabei zu denken an eine Zertifikatsdatei wie bei der Abgabe der Steuererklärung bzw. qualifizierte elektronische Signaturen.

Solange wir aber noch auf Gesetzesänderungen warten, empfehlen wir als den besten und kostengünstigsten Weg, sich unter anwaltlicher Beratung einen Testamentsentwurf fertigen zu lassen und diesen dann handschriftlich zu schreiben und zu unterschreiben. Spätere Änderungen und Ergänzungen können dann unproblematisch hinzugefügt werden, sofern sie wiederum das Formerfordernis der Handschriftlichkeit erfüllen.

Renate Maltry

*Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht, Zertifizierte
Unternehmensnachfolgeberaterin (ZentUma)
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)*

Vorzeitiger Zugewinnausgleich



Leben Ehegatten im Rahmen der Zugewinnsgemeinschaft und trennen sich voneinander, so haben sie vermögensrechtliche Auskunftsansprüche gegeneinander. § 1385 BGB regelt die Fragestellung, wann ein vorzeitiger Zugewinnausgleich bei einer vorzeitigen Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft erfolgen kann. Grundsätzlich verhält es sich so, dass die Zugewinnsgemeinschaft entweder notariell durch Beendigung des Güterstandes aufgehoben werden kann, im Anschluss erfolgt die Gütertrennung oder es erfolgt die rechnerische Beendigung des Zugewinns mit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages.

Der vorzeitige Zugewinnausgleich kann beispielsweise erfolgen, wenn die Trennung der Ehegatten seit mindestens drei Jahren besteht, Vermögensverschiebungen zu Lasten des Ausgleichsberechtigten Ehegatten durchgeführt

werden, der andere Ehegatte seine wirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Ehe nicht erfüllt und auch zukünftig nicht erfüllen will, oder im Falle, wenn ein Ehegatte sich beharrlich weigert, Auskunft über sein Vermögen zu erbringen.

Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Verfahren festgestellt, dass dieser Auskunftsanspruch bei beharrlicher Weigerung eines Ehegatten, über sein Vermögen Auskunft zu erteilen, mit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages erlischt, weil daraus ein selbständiger Auskunftsanspruch entsteht und das Endvermögen dann ermittelt werden kann. Daraus folgt, dass der Auskunftsanspruch verbunden mit der vorzeitigen Beendigung des Zugewinns dann zu erfolgen hat, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und das Scheidungsverfahren noch nicht eingeleitet wurde.

Mit Einleitung des Scheidungsverfahrens und

der damit verbundenen Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags endet somit grundsätzlich der selbständige Anspruch, den anderen Ehegatten während der bestehenden Ehe wenigstens in groben Zügen über den Bestand seines Vermögens, das laufende Einkommen und geplante größere Vermögenstransaktionen zu unterrichten (s. BGH, Az.: XII ZB 253/20, Beschluss vom 24.11.2021).



*Katharina Karetsou
Dikigoros Thessaloniki,
Tätigkeitsschwerpunkt Familienrecht,
Mitglied der Rechtsanwaltskammer München*

Pflichtteilsrecht in Europa. Strategien zur Vermeidung bzw. Verringerung des Pflichtteils.



1. Pflichtteil in Europa.

Der Pflichtteil sichert den nächsten Angehörigen eine Mindestbeteiligung am Nachlass. Für die Verwirklichung des Pflichtteils gibt es in den einzelnen europäischen Staaten unterschiedliche Modelle.

In einigen Staaten wie Deutschland und Österreich begründet das Pflichtteilsrecht lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Geldzahlung gegen den Nachlass bzw. den Erben.

In anderen Staaten wie Italien, Schweiz, Spanien oder Portugal ist der Pflichtteilsberechtigte (evtl. nach erfolgreicher Herabsetzung von testamentarischen Zuwendungen und Schenkungen) Miterbe. Man spricht in diesen Fällen von einem „Noterbrecht“.

In Frankreich wurde das Noterbrecht durch die Erbrechtsreform (Loi 2006-728 23 juin 2006) abgeschwächt, da der Pflichtteil nun vorrangig in Geld zu erfüllen ist.

In Deutschland bestimmt sich der Pflichtteil nach der Hälfte des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 BGB).

In anderen Staaten hängt die Pflichtteilsquote von der Anzahl der Abkömmlinge ab. So hat in Italien und Frankreich ein Kind alleine einen Pflichtteilsanspruch von 1/2 am gesamten Nachlass; über die andere Hälfte kann der Erblasser frei verfügen. Zwei Kinder haben einen Anspruch auf 2/3 des Nachlasses; der Erblasser kann nur über 1/3 frei verfügen. Bei drei oder mehreren Kindern beträgt der Pflichtteil in Frankreich sogar 3/4.

Im englischen Recht wird die Testierfreiheit des Erblassers weder durch ein Pflichtteils- noch durch ein Noterbrecht beschränkt. Ein entsprechender Schutz wird nur in Form einer bedarfsabhängigen Teilhabe (sog. „family provision“) gewährt. Auf dieser Grundlage können die Gerichte nach ihrem Ermessen bedürftigen Angehörigen auf Antrag Rechte gegen den Nachlass gewähren, soweit diese Angehörigen im Wege der testamentarischen oder gesetzlichen Erbfolge keine angemessene finanzielle Versorgung erlangen.

Unterschiedlich sind auch die Auskunftsansprüche, die der Pflichtteilsberechtigte gegen den

oder die Erben über Inhalt und Umfang des Nachlasses hat. So sehen Rechtssysteme, in denen der Pflichtteilsanspruch lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch ist, einen umfangreichen Auskunftsanspruch vor. Das deutsche Recht (§ 2314 BGB) gewährt dem Pflichtteilsberechtigten neben einem Auskunftsanspruch auch einen Wertermittlungsanspruch, der nebeneinander oder nacheinander gegen den Erben geltend gemacht werden kann. Auch in Österreich wurde ein derartiger Auskunftsanspruch mit dem ErbRÄG 2015 in § 786 ABGB eingeführt.

In Rechtssystemen, in denen der Pflichtteilsberechtigte zugleich Noterbe ist, gibt es hingegen keinen Auskunftsanspruch zugunsten des Pflichtteilsberechtigten. Tatsächlich hat der Pflichtteilsberechtigte als Rechtsnachfolger des Erblassers die Möglichkeit, sich die notwendigen Infos selbst zu beschaffen.

2. Tendenzen in Europa.

In Europa sind aufgrund der letzten Erbrechtsreformen folgende Tendenzen zu erkennen:

Stärkung der Rechte des überlebenden Ehegatten und Einbeziehung gleichgeschlechtlicher und nichtehelicher Partner (Italien: eingetragene Partnerschaft, vgl. Art. 21 legge 76/2016).

Zurückdrängung des Pflichtteils der Eltern. So ist mit der Erbrechtsreform in Frankreich beim kinderlosen Erblasser die Pflichtteilsquote von 1/4 abgeschafft worden; auch in Belgien wurde ab 01.09.2018 der Pflichtteil der Eltern abgeschafft; gleiches gilt für Österreich (§ 757 ABGB); hingegen haben in Deutschland Eltern noch Anspruch auf einen Pflichtteil (§ 2303 BGB). Verringerung der Quoten; z. B. in der Schweiz verringert sich ab 2023 der Pflichtteil der Nachkommen auf die Hälfte ihres Erbteils.

Möglichkeit eines lebzeitigen Verzichts auf Erb- bzw. Pflichtteilsansprüche. Dadurch kann der Erblasser die Erbfolge noch vor seinem Tod im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gestalten. Nach deutschem Recht (§ 2346 BGB) können Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. Der Verzicht kann auch auf den Pflichtteil beschränkt

werden. Seit 01.01.2007 ist auch in Frankreich ein derartiger Verzicht möglich; seit 01.09.2018 gibt es in Belgien die Möglichkeit von Erbverträgen zwischen Familienangehörigen. Hingegen ist in Italien ein Verzicht auf das Erbrecht zu Lebzeiten des Erblassers nicht möglich, zuletzt bestätigt durch den Kassationshof mit Urteil Nr. 15919/2018.

Wertmäßige statt gegenständliche Beteiligung am Nachlass (vgl. Erbrechtsreform Frankreich).

Erweiterung der Verwirklichungsgründe. So wurden zum Beispiel in Österreich die Enterbungsgründe (§§ 770 ff ABGB) erweitert. Dazu kommen nun Straftaten gegen nahe Angehörige des Verstorbenen, die Zufügung schweren seelischen Leides und die grobe Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten. Durch das ErbRÄG 2015 (Österreich) wurde auch die Möglichkeit der Pflichtteilsmindering insofern erweitert, als dass nun auch der Pflichtteil des Ehegatten gemindert werden kann und das für die Minderung erforderliche familiäre Näheverhältnis auch dann fehlt, wenn es über einen längeren Zeitraum vor dem Tod nicht mehr bestanden hat (§ 776 ABGB). In Deutschland kann der Pflichtteil aus den in § 2333 BGB angeführten Gründen entzogen werden; mit der zum 01.01.2010 in Kraft getretenen Erbrechtsreform wurde der Kreis der vom Fehlverhalten betroffenen Personen erweitert.

3. Anzuwendendes Recht.

Das auf den Pflichtteil anzuwendende Recht ergibt sich aus dem Erbstatut. Dies ist das Recht, was für die gesamte Rechtsnachfolge zur Anwendung kommt (Art. 23 EuErbVO).

Ohne Rechtswahl handelt es sich um das Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 21 EuErbVO).

Im Falle einer Rechtswahl bestimmt sich der Pflichtteil nach dem Recht des Staates, dem die Person im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört. Eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, kann das Recht eines der Staaten wählen, denen sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört (Art. 22 EuErbVO).

4. Strategien zur Vermeidung bzw. Verringerung des Pflichtteils.

In internationalen Erbrechtsfällen gibt es Strategien, um den Pflichtteil zu vermeiden oder zu verringern.

Dies kann z. B. durch Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen Staat erfolgen, in dem es keinen Pflichtteil gibt (z. B. nach England, in die USA, nach Australien, in die Provinzen Navarra oder Fuero de Ayala im Baskenland) oder in einen Staat, in dem der Pflichtteil verringert oder leichter ausgeschlossen werden kann (z. B. nach Österreich). Auch eine zulässige Rechtswahl zugunsten dieser Rechtsordnungen nach Art. 22 EuErbVO wäre eine Möglichkeit.

Die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs kann auch durch einen erbvertraglichen Pflichtteilsverzicht gegen Zahlung einer Abfindung

erreicht werden. Nach Art. 25 EuErbVO unterliegt die Wirksamkeit eines Erbvertrags dem Recht, das nach der Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre, wenn diese Person zu dem Zeitpunkt verstorben wäre, in dem der Erbvertrag geschlossen wurde. Das anzuwendende Recht richtet sich also nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anzuwendende Erbstatut. Dies ist entweder das Recht des Staates des derzeitigen gewöhnlichen Aufenthalts oder im Falle einer Rechtswahl, das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person am Tag des Vertragsabschlusses besaß. Durch diese Regelung werden die Wirksamkeit und Verbindlichkeit des Erbvertrags bei einem späteren gewöhnlichen Aufenthalt gesichert. Beispiel: ein italienischer Staatsbürger hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und vereinbart mit seinem Sohn einen Pflichtteilsverzicht. Wenn der italienische Staatsbürger später nach Italien zurückzieht und dort ver-

stirbt, ist der Erbvertrag nach Art. 25 EuErbVO wirksam.

Weitere Strategien zur Verringerung des Pflichtteils sind die Anordnung eines Pflichtteilsentzugs im Testament, die Verringerung der Pflichtteilsquote durch Adoption, die Verringerung des zukünftigen Nachlasses durch Ausstattungen (die keine Schenkungen darstellen) oder die Übertragung der Immobilie gegen eine angemessene Leibrente. Dadurch entstehen grundsätzlich keine Ergänzungsansprüche. Die Verlagerung von Vermögen in Staaten, in denen es keinen Pflichtteil gibt oder in denen der Pflichtteil eingeschränkt werden kann, kann zur Anwendung dieses Rechts für den gesamten Nachlass nach § 21 EuErbVO führen, sofern die Verschiebung wesentlich ist. Aufgrund § 30 EuErbVO können auch ausländische Vorschriften ohne Rücksicht auf das Erbstatut zur Anwendung kommen, was den Pflichtteil verringern oder die Durchsetzung des Anspruchs erschweren kann.

Eine Umgehung des Pflichtteils durch Schenkungen ist in Deutschland aufgrund der Regelung des § 2325 BGB nur möglich, wenn zwischen der Schenkung und dem Eintritt des Erbfalls mehr als zehn Jahre vergangen sind. Bei Schenkungen zwischen Ehegatten beginnt die 10-Jahresfrist nicht vor dem Zeitpunkt der Auflösung der Ehe. Durch den Vorbehalt eines Nutzungsrechts am verschenkten Gegenstand wird die 10-Jahresfrist sogar unterbrochen, was dazu führt, dass die Schenkung ergänzungspflichtig bleibt. Dies wird in der Praxis oft übersehen.



*Dott. Martin Hartner
Avvocato und Kassationsanwalt
zertifizierter Testamentsvoll-
strecker (AGT), Mitglied der
Rechtsanwaltskammer*

Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs im Ehevertrag – Vertragsfreiheit und ihre Grenzen



Ehevertragliche Regelungen sind einer gerichtlichen sog. Inhalts- und Ausübungskontrolle unterworfen. Das OLG Celle befasste sich in einer jüngsten Entscheidung mit der Wirksamkeit eines vollständigen Ausschlusses des Versorgungsausgleichs in einem Ehevertrag (OLG Celle, Beschluss vom 9. März 2021 – 17 UF 172/20, BeckRS 2021, 7858).

Die Eheleute vereinbarten ehevertraglich einen vollständigen Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs und stritten im Rahmen der Scheidung über die Wirksamkeit dieses Ausschlusses.

Grundsätzlich sind neben Regelungen zum Güterrecht und nachehelichen Unterhalt auch Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich ehevertraglich regelbar. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung unterliegen diese Bereiche im Grundsatz der Disposition und damit freien Gestaltung der Eheleute. Die Vertragsfreiheit findet jedoch ihre Grenzen dort, wo der Schutzzweck der gesetzlichen Regelung unterlaufen wird. So sieht der Bundesgerichtshof bestimmte Scheidungsfolgen als Kernbereiche an, für die eine Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen nur eingeschränkt möglich ist.

Der Versorgungsausgleich wird als vorweggenommener Altersunterhalt diesem Kernbereich zugeordnet.

Die Gerichte prüfen Eheverträge stets unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse zum einen bei Vertragsschluss (Inhaltskontrolle) und zum anderen im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe (Ausübungskontrolle). Dabei ist der tatsächliche Zuschnitt der Ehe, die Lebensverhältnisse und die Beweggründe der Ehegatten zum Abschluss eines Ehevertrages zu beleuchten. Diese zweigliedrige Prüfung ist geboten, da bei einem Ehevertrag, der vor der Heirat geschlossen wird, die künftige Ausgestaltung der Ehe regelmäßig noch nicht feststehen wird und tatsächliche Veränderungen während der Ehezeit insoweit zu berücksichtigen sind.

So kann eine Klausel, die einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs ohne Nachteilsausgleich vorsieht, sittenwidrig und damit unwirksam sein, wenn die Eheleute bereits bei Vertragsschluss das Modell der sog. Hauptverdiener-Zuverdiener-Ehe planen, in dem ein Ehegatte die überwiegende Betreuung der gemeinsamen Kinder übernehmen und deshalb auf eine versorgungsbegründende Erwerbstätigkeit in der Ehe weitestgehend verzichten wird. Der kinderbetreuende Ehegatte hätte bei Scheitern der Ehe aufgrund des Verzichts einen finanziellen Nachteil. Ohne eine vertraglich vereinbarte Kompensation würde der Nachteil in nicht gerechtfertigter Weise allein dem kinderbetreuenden Ehegatten angelastet werden.

Im Rahmen der Gestaltung eines Ehevertrages rückt deshalb regelmäßig die Frage des Kinderwunsches und der Verteilung der Kinderbetreuung in den Vordergrund.

Kann ein Kinderwunsch ausgeschlossen werden und führen die Eheleute eine sog. Doppelverdienerhe, wird jeder Ehegatte seine Altersvorsorge selbst sicherstellen können. Ein Verzicht auf den Versorgungsausgleich wurde von der Rechtsprechung für diesen Fall als wirksam angesehen.

Sollte jedoch ein Kinderwunsch bestehen bzw. ein

solcher zumindest für denkbar erachtet werden, so ist ratsam, den Verzicht auf den Versorgungsausgleich mit einer auflösenden Bedingung oder einem Rücktrittsrecht zu verbinden für den Fall, dass ein gemeinsames Kind geboren wird und ein Ehegatte nicht voll berufstätig bleiben kann.

Wollen die Eheleute den Versorgungsausgleich dennoch gänzlich ausschließen, so sind Regelungen dringend zu empfehlen, die den dadurch entstehenden Nachteil für einen Ehegatten ausgleichen, beispielsweise durch Fortzahlung der Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung des benachteiligten Ehegatten oder der Abschluss einer Lebensversicherung mit laufender Beitragszahlung. Individuelle Lösungen sind hierbei möglich.

Ein Verzicht auf den Versorgungsausgleich ist ferner für eine Zweitehe der Eheleute in fortgeschrittenem Alter für wirksam angesehen worden. Die Altersvorsorge der Eheleute ist insoweit bereits aufgebaut und ein Ausgleich wird meist für nicht notwendig erachtet.

Wie aufgezeigt, sind die Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen ehevertraglicher Klauseln zum Versorgungsausgleich so vielfältig wie es eheliche Lebensgestaltungen gibt. Um eine Regelung zu finden, die sowohl die individuellen Vorstellungen der Eheleute berücksichtigt als auch einer Inhalts- und Ausübungskontrolle durch die Gerichte standhält, wird sich das frühzeitige Befassen mit dieser Thematik regelmäßig auszahlen.



*Lena Hieber
Rechtsanwältin*

Das Gemeinschaftliche Testament und die Erbschaftsteuer

Gemeinsame Testamente erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Gerade in langjährigen Ehen möchten man den überlebenden Ehegatten versorgt wissen.

Deshalb wird der Ehegatte häufig als Alleinerbe eingesetzt. Die damit anfallenden Konsequenzen im Hinblick auf die Steuer werden dabei häufig unterschätzt, so der Steuerrechtsexperte, Rechtsanwalt Andreas Völker, der Kanzlei Maltry.

Durch entsprechende Gestaltung können steueroptimierte Möglichkeiten geschaffen werden.

Die Eheleute F und M, in der Zugewinngemeinschaft verheiratet, haben 2 Kinder, die Tochter T und den Sohn S. Das Vermögen der Ehegatten besteht aus einem selbstbewohnten Einfamilienhaus in München mit einem Wert von 900.000 €, einer vermieteten Wohnung im Wert von 600.000 € und Bankvermögen in Höhe von 400.000 €. Das Wohnhaus stammt aus der Familie von F; aus diesem Grund ist sie Alleineigentümerin. Die Wohnung wurde von F allein erworben, da sie diese damals auch allein finanziert hat. Zwischenzeitlich sind die Darlehen an die Bank getilgt. Das Bankvermögen steht beiden Ehegatten je zur Hälfte zu. In den letzten 10 Jahren haben F, T und S keine Schenkungen erhalten.

Ausgespart wurden in diesem Beitrag das gesetzliche Pflichtteilsrecht sowie die Vergünstigung für vermietetes Wohneigentum.

In den nachfolgenden Darstellungen verstirbt zunächst M und einige Zeit später die F.

1. Die gesetzliche Erbfolge

Soweit die Eheleute kein gemeinschaftliches Testament zusammen errichten und auch jeweils kein Einzeltestament errichtet haben, kommt nach deren Ableben die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung.

Nach dem Tod des M fällt dessen Vermögen in die Erbengemeinschaft aus F zu 1/2 und T und S zu je 1/4. Nach dem Tod der F fällt deren Vermögen – faktisch – an F und S in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Beim ersten Erbfall von M fällt in die Erbmasse lediglich die Hälfte des Bankvermögens. Von diesem entfallen 100.000 € auf F und jeweils 50.000 € auf T und S.

Beim zweiten Erbfall von F fällt in die Erbmasse das Haus, die Wohnung und die Hälfte des Bankvermögens. Zusammenaddiert beträgt der Nachlass 1.800.000 €, von denen je die Hälfte, 900.000 € auf T und S entfallen. Es kommt § 19 Absatz 1 Erbschaftsteuergesetz zur Anwendung; unter Berücksichtigung des Freibetrags in Höhe von 400.000 € kommt hinsichtlich der verbleibenden 500.000 € – jeweils für T und S – in der Steuerklasse I der Steuersatz mit 15 % zur Anwendung; 75.000 € Erbschaftsteuer sind zu zahlen sowohl für T als auch für S.

Die durchaus ernstzunehmende drohende Steuerbelastung mit der Erbschaftsteuer sollte sicherlich Anstoß geben, die bestehenden Möglichkeiten einer erheblichen Reduzierung zu untersuchen.



2. Das Berliner Testament

Nach der Idee des Berliner Testaments setzen sich zunächst die Ehegatten untereinander als Erben ein, und nach dem Tod des längerlebenden Ehegatten sind dann als Erben die Kinder vorgesehen.

In diesem Fall würde sich wenig zu den obigen Ausführungen ändern; lediglich hinsichtlich des Bankvermögens würden die Kinder T und S zunächst wegfallen, und F würde im ersten Erbfall das gesamte Bankvermögen des M 200.000 € erben.

Beim zweiten Erbfall von F fällt in die Erbmasse das Haus, die Wohnung und das gesamte Bankvermögen in Höhe von 400.000 €. Zusammenaddiert beträgt der Nachlass 1.900.000 €, von denen je die Hälfte, 950.000 € auf T und S entfallen. Es kommt § 19 Absatz 1 Erbschaftsteuergesetz zur Anwendung; unter Berücksichtigung des Freibetrags in Höhe von 400.000 € kommt hinsichtlich der verbleibenden 550.000 € – jeweils für T und S – in der Steuerklasse I der Steuersatz mit 15 % zur Anwendung; 82.500 € Erbschaftsteuer sind zu zahlen sowohl für T als auch für S.

Auch in diesem Fall sollte versucht werden, die erhebliche Steuerbelastung mit der drohenden Erbschaftsteuer zu reduzieren.

Sowohl im Falle der gesetzlichen Erbfolge wie auch beim Berliner Testament ist das Pflichtteilsrecht nach dem Tod des ersten Ehegatten in jedem Fall zu berücksichtigen; wir erlauben uns insoweit den Hinweis auf die kurze Verjährung von 3 Jahren, beginnend mit dem Ende des Todesjahres.

Verstirbt die Ehefrau zuerst, sind die erbschaftsteuerlichen Auswirkungen für den überlebenden Ehegatten erheblich und werden dem Versorgungsgedanken nicht gerecht.

Versterben beide Ehegatten kurz hintereinander, schlägt die Erbschaftsteuer doppelt zu Buche. Dies gilt es zu vermeiden, so Fachanwalt für Steuerrecht Andreas Völker.

3. Erbschaftsteuerliche Möglichkeiten

Bislang sind die Eheleute erheblich ungleich am Gesamtvermögen beteiligt; F hält im Alleineigentum das Haus und die Wohnung und ist zur Hälfte am Bankvermögen; insgesamt in Höhe von 1.700.000 €; M steht die Hälfte des Bankvermögens zu in Höhe von 200.000 €. Denkbar wäre der Ausgleich der Vermögensmassen.

In Betracht kommt die schenkweise Übertragung der Hälfte des Miteigentums am Haus als sog. Familienheim von F an M; diese Übertragung kann unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Nr. 4 a Erbschaftsteuergesetz erbschaft- und schenkungsteuerfrei erfolgen.

Anschließend könnte die F an M die Hälfte der Wohnung überlassen; dafür würde der Freibetrag in Höhe von 500.000 € ausreichen.

Im Anschluss wären M und F am EFH (2 x 450.000 €), an der Wohnung (2 x 300.000 €) und an dem Bankvermögen (2 x 200.000 €) hälftig beteiligt.

Vorteil ist nun, dass beide Ehegatten gleich viel unter Ausnutzung von Steuerfreibeträgen (Kinder, Stief - Enkelkinder) übertragen/ vererben können.

4. Das Supervermächtnis

Das Modell des „Supermächtnisses“ bietet entscheidende Möglichkeiten. Ziel ist es, die erbschaftsteuerlichen Freibeträge nach dem Tod des ersten Ehegatten in Bezug auf die Kinder quasi zu konservieren.

Dem überlebenden Ehegatten steht es frei, Teile des Vermögens des zuerst verstorbenen Ehegatten an die Kinder zu übertragen. Ihm steht zum Beispiel auch die Möglichkeit zu, Immobilienvermögen unter Zurückbehaltung eines Nießbrauchs- oder Wohnrechts an T und/oder S zu übertragen.

Beispielhaft wäre es danach möglich, das EFH unter Vereinbarung eines Nießbrauchs zu 100 % an T zu übertragen; 50 % als Vermächtnis und 50 % als Schenkung.

Bei einem erbschaftsteuerlichen Wert dieses Nießbrauchs in Höhe von 100.000 € würde die Belastung an Erbschafts- und Schenkungsteuer für T 0 € betragen.

Selbes gilt für die Übertragung der Wohnung zu 100 % an S; hier wäre aus erbschaftsteuerlichen Gründen die Vereinbarung eines Nießbrauchs nicht erforderlich; selbstverständlich aber möglich.

Unser Tipp:

Nehmen Sie fachkundige Beratung in Anspruch, wenn Sie Ihr Vermögen übertragen oder vererben wollen. Bei richtiger Gestaltung können hohe Steuerbelastungen vermieden werden.



Andreas Völker
LL.M. Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Abstammung und Auskunftsanspruch des Kindes hinsichtlich der Identität des leiblichen Vaters

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass das Auskunftsverlangen des Kindes gegen die leibliche Mutter, die aufgrund einer Adoption nicht mehr seine rechtliche Mutter war, dennoch nach § 1618 a BGB erfolgt.

Diese Norm ermöglicht es grundsätzlich dem Kind, Auskunft gegen die auskunftspflichtige Mutter zu erlangen, wer sein leiblicher Vater ist. Es mag aber sein, dass die Mutter aufgrund einer fehlenden Kenntnis des Vaters den Anspruch

nicht erfüllen kann, sodass dies unmöglich ist. In einem solchen Verfahren hat die Mutter allerdings zu beweisen, dass sie alle ihr zumutbaren Erkundigungen im Einzelfall eingeholt hat, um in Erfahrung zu bringen, wer der leibliche Vater des Kindes ist. Möglich ist auch, dass man einen vollstreckbaren Titel auf Auskunft hinsichtlich der Identität des leiblichen Vaters gegen die Mutter erreicht. Auch dieser Anspruch ist vollstreckbar.

Ein solcher Titel ermöglicht es bei beharrlicher Verweigerung der Kindesmutter gegebenenfalls

sogar mit Zwangsmitteln gegen diese vorzugehen, um den Namen des leiblichen Vaters zu erfahren. Nur wenn die Mutter somit ausreichend darlegt und beweist, dass sie das ihr im Einzelfall Mögliche unternommen hat, um den Namen des Kindesvaters in Erfahrung zu bringen, kann ein solcher Anspruch ausgeschlossen sein (BGH, Az.: 12 ZB 183/21, Beschluss vom 19.01.2022).

Katharina Karetsov

Der „gemeinsame Tod“ der Eheleute...



Oftmals regeln Ehegatten in ihrem gemeinschaftlichen Testament ihre Erbfolge für den „gemeinsamen Tod“. In einem solchen Testament setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben und für den Fall des „gemeinsamen Todes“ oder des „gleichzeitigen Ablebens“ ihre Kinder, Verwandte oder Dritte ein. Für den Fall, dass kein gemeinsamer Tod eintritt, werden oft keine weiteren Verfügungen – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – getroffen. Verstirbt der überlebende Ehegatte nicht in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang, sondern Monate oder gar Jahre danach, stellt sich die Frage, ob die Erbfolge auch durch das Testament geregelt ist. Ehegatten können in einem gemeinschaftlichen Testament, einem sog. Ehegattentestament, wirksam die Erbfolge nicht nur nach dem Tod des Erstversterbenden, sondern auch nach dem Tod des überlebenden Ehegatten bestimmen. So können diese auch eine Regelung für den Fall des gemeinsamen Todes oder des gleichzeitigen Ablebens aufnehmen. Sie sollten dann aber genau bedenken, was sie damit gemeint haben, wie dies zu verstehen ist und welchen Fall sie damit regeln wollen. Andernfalls kann dies zu einem langen Rechtsstreit unter den möglichen Erben des Letztversterbenden führen. Da

ein Versterben in derselben Sekunde äußerst unwahrscheinlich und eher eine sehr seltene Ausnahme ist, müssen in derartigen Fällen die Testamente i.d.R. durch die Gerichte ausgelegt werden. Denn im Falle einer derartigen Anordnung ist oftmals nicht eindeutig, was der „gemeinsame Tod“ oder das „gleichzeitige Ableben“ bedeutet und welche rechtlichen Folgen damit verbunden sind.

Ein derartiges Ehegattentestament sollte daher unter anwaltlichem Rat erstellt werden, damit es klar sowie eindeutig formuliert und so ein späterer Streit vermieden wird.

Was ist unter „gemeinsamer Tod“ oder „gleichzeitiges Ableben“ zu verstehen? Der sekunden-genaue Tod? Eher unwahrscheinlich. Nur der Tod aufgrund eines gemeinsamen Unfalls? Oder aber das kurzzeitige Ableben innerhalb weniger Tage aufgrund gleicher oder aber verschiedener Ereignisse, Ursachen bzw. des Zufalls? Oder soll davon auch der Fall erfasst sein, dass der eine Ehegatte nach dem Tode des Erstversterbenden nicht mehr in der Lage ist, ein neues Testament zu errichten? Oftmals denken Ehegatten gar nicht an den genauen Wortlaut im eigenen Sinne und sind sich nicht dessen bewusst, was sie wirklich damit gemeint haben bzw. wie dies zu verstehen ist.

Haben die Eheleute sich wechselseitig zu Erben eingesetzt, ist für den Tode des Erstversterbenden die Erbfolge klar: Der überlebende Ehegatte wird Erbe. Wer wird aber Erbe des überlebenden Ehegatten, wenn dieser nicht „zeitgleich“ verstirbt? Denn dies ist, wie bereits dargelegt, eher die Ausnahme. I.d.R. müssen dann die Gerichte klären, was die Ehegatten wirklich regeln wollten. Dies geschieht durch Auslegung des Testaments. Zunächst ist der wahre Wille des Erblassers zu ermitteln. Dann sind Andeutungen im Testament ausschlaggebend. Sollte dies auch nicht weiterhelfen, sind Umstände außerhalb des Testaments heranzuziehen, sofern sie eine Andeutung im Testament finden.

Sollte es diese nicht geben, kann nach ständiger Rechtsprechung nicht davon ausgegangen werden, dass die Anordnung des gemeinsamen Versterbens auch für den Fall gelten soll, dass die Ehegatten mit zeitlichem Abstand nacheinander versterben. Dann gilt die gesetzliche Erbfolge, es sei denn, der überlebende Ehegatte ist nicht mehr in der Lage, eine weitere letztwillige Verfügung von Todes wegen wirksam zu errichten. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Überlebende im Koma liegt oder aufgrund einer dementiellen Erkrankung testierunfähig ist.

Beabsichtigt man also ein gemeinsames Testament zu errichten, so sollten gut überlegt werden, was darin verfügt wird, um später böse Überraschungen zu vermeiden.



*Raphaela Hübtege
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht*

Das Wechselmodell – Ist der erste Hype vorbei?



Sind gemeinsame Kinder vorhanden, so stellt sich bei einer Trennung immer auch die Frage, wie künftig deren Betreuung ausgestaltet werden soll.

Nach wie vor am häufigsten ist die Betreuung der gemeinsamen Kinder im sogenannten Residenzmodell. Das heißt, dass die Kinder ihren Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil haben und der andere Elternteil Umgang mit den Kindern, klassischerweise an jedem 2. Wochenende von freitags bis sonntags sowie in der Hälfte der Ferienzeit, wahrnimmt.

Auf dem Vormarsch ist jedoch bereits seit einiger Zeit eine Ausweitung des Umgangs des anderen Elternteils bis hin zu einer gleichmäßig verteilten Betreuung, dem sogenannten paritätischen Wechselmodell. Hierbei leben die Elternteile in der Regel in getrennten Wohnungen und die Kinder verbringen im Abstand von mehreren Tagen gleich viel Zeit in den jeweiligen Haushalten. Deutlich seltener wird ein Wechselmodell im Rahmen eines Nestmodells praktiziert, bei dem die Kinder meist in der früheren gemeinsamen Wohnung verbleiben und jeweils im Wechsel dort von den Eltern betreut werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Wechselmodell von circa 5 % aller Trennungsfamilien in Deutschland praktiziert wird.

Das Wechselmodell bietet auf den ersten Blick viele Vorteile. So führt es dazu, dass beide Elternteile in gleichem Umfang an der Betreuung, der Erziehung, dem Leben der Kinder teilhaben können. Auch entfällt für die Kinder die schwierige Frage, bei welchem Elternteil sie künftig hauptsächlich leben möchten.

In der Praxis birgt das Wechselmodell jedoch oft erhebliche Probleme. Hintergrund ist, dass ein Wechselmodell nicht nur in Frage kommt, wenn die Eltern und die Kinder sich einig sind und diese Form der Betreuung freiwillig wählen.

Der Bundesgerichtshof hat im Beschluss vom 01.02.2017, Az.: XII ZB 601/15 nämlich festgestellt, dass ein Wechselmodell auch ohne beziehungsweise gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden kann, wenn es dem Kindeswohl am besten entspricht.

Voraussetzung sei hierfür zwar eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern. Dem Kindeswohl entspreche es gerade nicht, ein Wechselmodell zu dem Zweck anzuordnen, die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erst herbeizuführen. Es lässt sich jedoch häufig beobachten, dass insbesondere diese Vorgabe des BGH sehr weit ausgelegt beziehungsweise außer Acht gelassen wird und es somit zu einer erzwungenen gleichmäßigen Betreuung der Kinder kommt, die von allen Beteiligten viel abverlangt.

Studien zufolge kann das Wechselmodell dem Kindeswohl tatsächlich am besten entsprechen. Es zeigt sich jedoch auch hier nach und nach, dass dies vor allem der Fall ist, wenn es nicht auf Biegen und Brechen durchgesetzt wird.

So erstrebenswert eine gleichmäßige Betreuung aus Eltern- und Kindessicht auch ist. Es darf gerade nicht außer Acht gelassen werden, welche Anstrengungen dafür erbracht werden müssen.

Die Kinder pendeln im Wechselmodell zwischen den Haushalten der Elternteile hin und her. In der Regel erfolgen hierbei mindestens vier Wechsel pro Monat. Sie haben gerade keinen festen Lebensmittelpunkt, sondern im besten Fall zwei Lebensmittelpunkte.

Die Eltern hingegen müssen den Kindern hierfür das jeweilige Umfeld schaffen. Da die Kinder bei beiden Elternteilen nunmehr auch Freizeit und Alltag verbringen bedarf es zudem an einem hohen Maß von Absprachen, um dies koordinieren zu können.

Befinden sich die Eltern hierbei in dauerhafter Uneinigkeit, so läuft dies dem Wechselmodell eigentlich zuwider. Auch lässt sich dies im Wechselmodell schlechter von den Kindern fernhalten, so dass Loyalitätskonflikte der Kinder gerade entstehen oder verstärkt werden können.

Ein Wechselmodell kann, muss aber nicht die beste Betreuungsform sein. Es scheint, als ob mehr und mehr in den Fokus rücke, dass hierbei tatsächlich alle Aspekte zu betrachten sind. Hilfreich ist hierbei eine Abkehr von dem starren Festhalten an der in zeitlicher Hinsicht exakt gleichmäßig verteilten Betreuung. Dies wiederum fordert den Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität und Kompromissbereitschaft ab.



*Ina Müller vom Berge
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familienrecht*

Kindesunterhalt und Berücksichtigung von Kreditverbindlichkeiten des unterhaltspflichtigen Elternteils

Auch beim Kindesunterhalt können grundsätzlich bis zur Höhe des Wohnvorteils neben den Zinszahlungen zusätzlich die Tilgungsleistungen berücksichtigt werden, die der Unterhaltspflichtige auf ein Darlehen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie erbringt.

Überschreitet der Schuldendienst für die Immobilie den dadurch geschaffenen Wohnvor-

teil nicht, ist aber gleichwohl der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gefährdet, kann dem gesteigert Unterhaltspflichtigen zwar nicht eine vollständige Aussetzung der Tilgung, wohl aber nach den Umständen des Einzelfalls ausnahmsweise eine Tilgungstreckung zugemutet werden. Dies kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn eine besonders hohe Tilgung vereinbart wurde oder die Immobilie bereits weit-

gehend abbezahlt ist (s. BGH, Beschluss vom 09.03.2022, Az. XII ZB 233/21).

Es muss somit je nach Einzelfall konkret überprüft werden, ob eine Berücksichtigung von Tilgungsleistungen des unterhaltspflichtigen Elternteils bei der Ermittlung des Kindesunterhalts erfolgen kann.

Katharina Karetsov

Kostengünstige Abtretung von Gesellschaftsanteilen bei Familiengesellschaft- Familienpool: keine notarielle Beurkundung erforderlich



Angesichts der gestiegenen Immobilienpreise hält der Boom an, Immobilien bzw. Immobilienanteile an Kinder oder Enkelkinder zur Ausnutzung der erbschaftssteuerlichen Freibeträge zu übertragen.

Welche Art der Übertragung Sie wählen, bleibt jeweils individueller Gesichtspunkte und der eigenen Interessen vorbehalten.

Wir empfehlen Immobilien in eine BGB Gesellschaft einzubringen, weil dadurch individuelle Regeln geschaffen werden können.

Sind minderjährige Kinder einbezogen ist die Gründung einer KG ratsam.

Es bedarf dazu eines Gesellschaftsvertrages und eines Einbringungsvertrages.

Nur der Einbringungsvertrag ist notariell zu beurkunden. Hierfür entstehen zunächst Kosten für die volle Einbringung.

Bei späterer Abtretung von Gesellschaftsanteilen, die zur Ausnutzung von Steuervorteilen

unproblematisch erfolgen kann, entstehen keine Notarkosten mehr.

Das Grundbuch ist dann nur durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu berichtigen.

Dies wurde vom OLG München im Jahr 2020 erneut bestätigt.

Ein Vorteil ist, dass die Abtretung von Gesellschaftsanteilen flexibel und somit steueroptimiert gestaltet werden kann!

Die bei Gründung einer Gesellschaft entstehenden höheren Kosten des Notars werden durch die späteren günstigen Abtretungen kompensiert.

Fazit:

Wirtschaftlich betrachtet kostet die Gesellschaft mit notariellem Einbringungsvertrag zunächst mehr, ist auf mittlerer und langer Sicht in der Gesamtbetrachtung der günstigste Weg der Vermögensübertragung in die nächste Generation.

Renate Maltry

Maltry RechtsanwältInnen

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Hohenzollernstraße 89 · 80796 München

Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54

Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com

Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt vereinbart.

Allgemeine Bürozeiten

Montags bis Donnerstags

08.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.00 Uhr

Freitags

08.30 – 14.00 Uhr

oder nach Vereinbarung